

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-10391 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/10-Pr.2/90

Wien, 15. März 1990

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

4793 IAB
1990 -03- 15
zu 4840J

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Brigitte Ederer und Genossen vom 17. Jänner 1990, Nr. 4840/J, betreffend politische Einflußnahme im ATW-Aufsichtsrat durch dessen Vizepräsidenten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Austria Tabakwerke AG nimmt die Rechtsstellung einer selbständigen privatrechtlichen juristischen Person ein. Im Rahmen seiner Kompetenz zur Verwaltung der gänzlich im Besitz des Bundes stehenden Anteile an dieser Gesellschaft verfügt der Bundesminister für Finanzen nur über die einem Aktionär nach den gesellschaftsrechtlichen Normen zustehenden Befugnisse. Er kann daher weder auf Handlungen einzelner Mitglieder von Gesellschaftsorganen Einfluß nehmen noch veranlassen, daß diese Personen ihre Handlungen dem Bundesministerium für Finanzen gegenüber rechtfertigen. Im Hinblick darauf ist es mir, wofür ich um Verständnis ersuche, nicht möglich, zu den gestellten Fragen, soweit diese sich auf Handlungen des Vizepräsidenten des Aufsichtsrates der Gesellschaft beziehen, selbst Stellung zu nehmen.

Unbeschadet der dargelegten Rechtslage haben einerseits der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Gesellschaft und andererseits zwei Mitglieder des Vorstandes - letztere haben die in der Anfrage erwähnte "Information" mitgezeichnet - dem Bundesministerium für Finanzen jeweils eine Stellungnahme zur vorliegenden Anfrage übermittelt. Im diesbezüglichen

Schreiben der beiden Vorstandsmitglieder wird einleitend festgestellt, daß zu den Fragen, die den Vizepräsidenten des Aufsichtsrates direkt betreffen, dessen Stellungnahme eingeholt worden sei. Aufgrund dessen kann ich daher im einzelnen folgendes mitteilen:

Zu 1.:

Die in der Einleitung der Anfrage genannte Intervention war laut den erwähnten Stellungnahmen ohne Befassung der Gesellschaftsorgane erfolgt. In der Stellungnahme der beiden Vorstandsmitglieder wird dazu noch ausgeführt, daß es sich beim diesbezüglichen Schreiben um einen privaten Brief des Vizepräsidenten des Aufsichtsrates handle.

Zu 2.:

Diese Information ist, wie die beiden Vorstandsmitglieder in ihrer Stellungnahme unter Berufung auf eine diesbezügliche "...Absprache in einer Aufsichtsratsitzung..." ausführen, an alle der ÖVP angehörenden Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesräte und Mitglieder der Bundesregierung sowie an alle Mitglieder des Bundespartei Vorstandes der ÖVP übermittelt worden, wobei die Kosten dafür der Austria Tabakwerke AG angelastet wurden.

Zu 3.:

Soferne und insoweit es zutrifft, daß den Aktivitäten des Vizepräsidenten des Aufsichtsrates der in der Anfrage unterstellte parteipolitische Charakter tatsächlich anhaftet, gehen diese Aktivitäten mit dem gesetzlich vorgesehenen Aufgabenrahmen von Mitgliedern des Aufsichtsrates, dem aufgrund des § 95 Abs. 1 Aktiengesetz die Überwachung der Geschäftsführung obliegt, nicht konform.

Zu 4.

Der derzeitige Vizepräsident des Aufsichtsrates der Austria Tabakwerke AG gehört diesem Gesellschaftsorgan seit dem Jahr 1980 an.

Zu 5.:

Diese Frage betrifft keine in die Zuständigkeit meines Ressorts fallende Angelegenheit der Vollziehung. Im Hinblick auf § 90 GOG 1975 kann ich daher dazu in bezug auf die Austria Tabakwerke AG nicht Stellung nehmen.

- 3 -

Grundsätzlich bin ich jedoch der Auffassung, daß die Suche nach Konfrontationen in einem Unternehmen sich in keinem Fall auf dessen Geschäftstätigkeit positiv auswirken dürfte.

Zu 6.:

Wie schon bisher werde ich auch in Hinkunft Gespräche im Sinne der in dieser Frage zum Ausdruck kommenden Anregung führen.

